



Dachverband

Ausgabe
Nr. 36 digital
Juli 2015

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3-10 LV Tirol

17. Bundesfachtagung in Telfs

11 AMD Salzburg

Funkstille in der Freizeit

12-13 LV Oberösterreich

*E-Rechnung bald auch für
Gemeinden*

14-20 LV Salzburg

*14. Landesfachtagung in
Bramberg am Wildogel
"Die lieben Nachbarn ..."*

21 LV Niederösterreich

*Viele Gemeinden wurden
E-mobil*

22-23 BA-CA

*Wenn Private und öffentliche
Hand zusammenarbeiten*

24-27 Dr. Martin Kind

Nachbarrecht - neue Urteile



**17. FLGÖ- Bundesfachtagung 2015
im InterAlpen-Hotel Tyrol Telfs
von 27. bis 28. Oktober 2015**

Diese Ausgabe wird
unterstützt durch:

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlernerstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 21. und 22. Juli 2015 findet die 8. Bildungskonferenz des Gemeindebundes mit allen kommunalen Bildungseinrichtungen und auch dem FLGÖ statt. Dabei stehen die neue VRV, Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Neuregelung des Amtsgeheimnisses usw. auf der Tagesordnung.

Einer der zu besprechenden Punkte ist auch die Stellung des Amtsleiters in der öffentlichen Verwaltung. Dabei haben die Länder, Vertreterorganisationen und auch der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten eine ziemlich übereinstimmende Ansicht:

Die Gemeinde als kleinste Verwaltungseinheit hat in Eigenverantwortung die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Bürger erforderlichen Infrastrukturen und Dienstleitungen bereitzustellen.

Der Gemeindeamtsleiter fungiert dabei als Schnittstelle zwischen Bürgern, Mitarbeitern, Bürgermeistern und politischen Mandataren. Dabei tritt er mit diplomatischen und kommunikativen Fähigkeiten konfliktvermeidend und konfliktregelnd auf.

Dem Gemeindeamtsleiter obliegt unter der Verantwortung des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes und er trifft alle organisatorischen und personellen Maßnahmen, die eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.

Der Amtsleiter versteht sich dabei als „moderner Gemeindeamts-Manager“, wobei er sich möglichst moderner Managementmethoden und technischer Hilfsmittel bedient.

Um all diese Aufgaben der leitenden Gemeindebediensteten zu erreichen ist eine entsprechende Aus- und Weiterbildung notwendig.

Dies wird auch Grundlage für die Diskussion bei der Bildungskonferenz sein. Und wir werden unsere gute Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen der Länder dazu nutzen um diese Ziele zu erreichen.

Bei der Bundesfachtagung am 27. und 28. Oktober werden wir darüber berichten.

Liebe Kollegin, lieber Kollege, ich wünsche schöne Sommertage, einen tollen Urlaub und freue mich auf ein Wiedersehen bei der Bundesfachtagung, bei unseren Tiroler Freunden in Telfs!

*Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*



Fachverband
der leitenden Gemeindebediensteten Tirols



17. FLGÖ-Bundesfachtagung 2015



ErfolgREICHE Gemeindeverwaltungen
27. - 28. Oktober 2015 im Inter Alpen-Hotel Tyrol Telfs/Buchen



17. FLGÖ-Bundesfachtagung 2015

in Telfs-Buchen betont Gemeinsamkeit –
Schlagwort „ErfolgREICHE Gemeindeverwaltungen“

Mit Professionalität und Effizienz zum Erfolg

Mit hochkarätigen Referenten kann die Bundesfachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten im Oktober in Telfs aufwarten. „**Miteinander zum Erfolg**“ ist die Devise, die auch ein topaktuelles und zugleich hochsensibles Thema aufnimmt: **Gemeindekooperation versus -fusion**.

- Nutzung der kollektiven Intelligenz
- Rollenverständnis BürgermeisterIn/GemeindeamtsleiterIn
- Gemeindekooperationen vs. Gemeindefusionen
- Führung muss führen

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ) unterstützt in operativer Hinsicht die Interessen der Gemeindeamtsleiter/innen und Bürgermeister/innen. Bundesweit zählt der Verband rund 2.200 Mitglieder. Der FLGT als Tiroler Landesorganisation richtet heuer vom 27. bis 28. Oktober die Bundesfachtagung im Inter Alpen Hotel in Telfs-Buchen aus - zum ersten Mal in Tirol. Alle österreichischen Bürgermeister/innen und Gemeindeamtsleiter/innen sowie Vertreter/innen von sonstigen Behörden sind eingeladen. Die Teilnehmerzahl ist auf 250 Interessierte limitiert.

„Wir möchten mit dieser Veranstaltung die Aufbruchsstimmung darstellen, die derzeit in den Gemeindeverwaltungen erkennbar ist“, unterstreicht der Veranstalter, FLGT-Landesobmann Mag. Bernhard Scharmer, Gemeindeamtsleiter in

Telfs. Die Kommunen haben zuletzt einen großen Schritt zu bürgerfreundlichen Serviceeinrichtungen gemacht. „**ErfolgREICH**“ heißt das Schlagwort: Erfolg ist, was folgt, Strategie ist alles – es kann sinnvoller sein, eine Stunde über Strategie und Ziel nachzudenken als wochenlang drauflos zu arbeiten. Dabei liegt enormes Potenzial in der effizienten Zusammenarbeit der Kommunen und ihrem Netzwerk.

Die Referenten/ Diskussionsteilnehmer:



Mag. Gunnar Frei ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie Geschäftsführer und Partner bei Deloitte Tirol. Sein

Hauptaufgabengebiet ist die Leitung von Abschlussprüfungen von mittelständischen und großen Unternehmen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften.

Gemeinden haben komplexe Aufgabenstellungen zu erfüllen. Unterschiedliche Rechtsmaterien sehen dafür Kontrollen und Prüfungen vor. Mit Einführung Interner Kontrollsysteme (IKS) soll Transparenz über Prozesse, Fehler- und Risikoquellen sowie die Ergänzung und Verbesserung von Kontrollelementen erreicht werden.



Toni Innauer, erfolgreicher Skispringer, Olympiasieger und Weltmeister; Lehramt für Philosophie/Psychologie und Sport; Nordischer Sportdirektor im ÖSV.

Seit 2010 Universitätslektor, Sportphilosoph und Unternehmer, Journalist und Berater. 2012 Gründung und GF der Firma Innauer+(f)acts OG; Autor der Bücher „Der kritische Punkt“; „Am Puls des Erfolgs“. Vortragender und Seminarleiter – u.a. über Leistung und Erfolg, Fehlerkultur, Kraft des Scheiterns...

Innauer erläutert, wie weit Erfolgsfaktoren aus dem Spitzensport auf den Kommunalbereich und die Gemeindeverwaltung anwendbar sind.



Sektionschef Dr. Manfred Matzka, Jurist, Leiter der Sektion I des Bundeskanzleramtes, ab 1989 Kabinettschef des

Bundesministers für Inneres Franz Löschnak, seit 1993 Leiter der Sektion für Fremden-, Asyl-, Pass-, Staatsbürgerschafts- und Migrationswesen, war Koordinator der Schengen- und EU-Angelegenheiten des Ressorts.

Die Informations- und Kommunikationstechnologie kann den Verwaltungsalltag verändern. Verschiedene Stufen der Intensität von Kommunikation zwischen der Verwaltung und den BürgerInnen sind ein wichtiges Thema. Welche Anwendungsmöglichkeiten gibt es? Wie wirkt sich diese Entwicklung verwaltungstechnisch aus?



Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler, Professor für Strategisches Management an der Universität Innsbruck, wissenschaftlicher Leiter des Executive MBA-

Programms am MCI in Innsbruck und Partner von IMP, einem internationalen Consulting-Unternehmen mit Hauptsitz in Innsbruck. Autor zahlreicher Fachbücher.

In Zeiten der Unsicherheit und des beschleunigten Wandels wird es für Führungskräfte immer schwieriger die richtigen Entscheidungen zu treffen. In diesem Vortrag erfahren Sie, wie Sie die kollektive Intelligenz Ihrer Organisation nutzen können, um zu richtigen und guten Entscheidungen zu kommen.



Mag. Friedrich Möstl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Partner bei Deloitte Österreich. Seit 2001 Geschäftsführer bei der Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH, beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Vortragender u.a. an der Fachhochschule Joanneum.

Im Rahmen der Budgetknappheit der Kommunen macht es Sinn, kommunale Strukturen immer besser zu nutzen und mit anderen Gemeinden zu kooperieren. Überblick über Wege und Formen von Ausgliederungen von Gemeindebetrieben zum Zwecke einer Kooperation und dazu steuerliche und betriebswirtschaftliche Tipps.



Mag. (FH) Christoph Nestler ist Steuerberater und Prokurist bei Deloitte Österreich. Seit 2014 leitet er bei der NÖ Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH in St. Pölten die Steuer-, Organisations- und betriebswirtschaftliche Beratung von Kommunen und ausgliederten Rechtsträgern.

Er ist Vortragender und Fachautor.

Eines der Kernstücke der Haushaltsrechtsreform ist die Vermögensrechnung, die mit einer betriebswirtschaftlichen Bilanz vergleichbar ist. Niederösterreichische und Tiroler Gemeinden haben bewiesen, dass bei Anwendung der Verfahren zur Bewertungsvereinfachung die Erstellung einer Gemeindebilanz kein Kunststück ist.



DI Kambiz Poostchi, Architekt und Unternehmensberater mit besonderem Fokus auf systemische Unternehmens- und Organisationsentwicklung, langjährige Lehr- und Trainingstätigkeiten; Autor der Bücher „Der Sinn für das Ganze“ und „Spuren der Zukunft – Vom Systemdenken zur Teampraxis“.

Was bedeuten aus systemischer Sicht Führung und Management und wie wirken diese auf die Motivation der MitarbeiterInnen? „Das sensible Zusammenspiel und die Balance zwischen Führung und Management zeichnen sich immer deutlicher als Schlüsselmerkmale erfolgreicher Gemeinden ab.“



Dr. Karl Weber, Univ.-Prof. für die Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungslehre und Allgemeine Staatslehre; seit 1991 Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck; Zahlreiche Publikationen, 2012 – 2015 Vorsitzender der Kommunalwissenschaftlichen Gesellschaft.

Das Verhältnis der Gemeindeamtsleiter zu den politischen Amtsträgern, die rechtlichen Grundlagen dieses Verhältnisses, organisationspsychologische und soziologische Komponenten führen zur Frage, ob die Gemeindeordnungen ausreichenden Bezug auf die Aufgabenformulierung für Amtsleiter nehmen.

Spannend dürfte zudem die Podiumsdiskussion werden, die von der **Journalistin Irene Heisz** moderiert wird: Skisprung-Olympiasieger Toni Innauer bringt seine Sicht des Erfolges und seiner Ursachen und Faktoren ebenso ein wie Tirols Gemeindeverbandspräsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf, Österreichs Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer, FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc, und Sektionschef Dr. Matzka. Im Rahmenprogramm findet eine **WortKunst-Ausstellung** von **Wilfried Schatz** (sprachkabi.net) zum Thema „Fairwältung“ statt, Toni Innauer signiert seine beiden Bücher.

Die Veranstaltung wird von namhaften Unternehmungen aus dem kommunalen Umfeld unterstützt:



Die **Bank Austria** ist seit 2005 Teil der europäischen Bankengruppe UniCredit und eine der kapitalstärksten Großbanken unseres Landes. In Österreich 231 Geschäftsstellen, 9.600 MitarbeiterInnen und 1,8 Mio Kunden. Sie ist langjähriger Partner der öffentlichen Hand und bietet spezialisierte, regionale Betreuungszentren.

www.publicsector.bankaustria.at



Die **Humanocare GmbH** steht für Management im Gesundheits- und Sozialbereich mit individuellen Lösungen. Die Kernkompetenzen der Humanocare sind neben der Betriebsführung die Reorganisation und Konzepterstellung für neue Einrichtungen, das Projekt- und Qualitätsmanagement sowie die Betriebsanalyse und -beratung.

www.humanocare.at

Der **Maschinenring** bewirtschaftet mit rund 7.000 Mitgliedern mehr als



Radhaussaal/Telfs



Interalpen-Hotel Tyrol/Telfs



Hohe Munde/Telfs



die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche Tirols. Mit dem Service-Bereich für Kommunen, Unternehmen und Private und mit der Personal und Service eGen ist dieser das führende Dienstleistungsunternehmen im ländlichen Raum.

www.maschinenring.at

Deloitte.

Deloitte ist für seine Kunden leistungsstarker Partner bei der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Budgetierung, wirtschaftlichen Restrukturierungen und beim Projektmanagement und steht mit Fachberatern Gemeinden, Verbände, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts gerne zur Verfügung.

www.deloitte-tirol.at



Kufgem ist eines der größten Systemhäuser Österreichs für kommunale Verwaltungen sowie für kleinere und mittlere Unternehmen. Angeboten wird die gesamte IT-Palette von Hard- und Software bis zur qualifizierten Dienstleistung. Das Softwareprodukt k5 bedeutet eine neue Generation im Kommunalmanagement.

www.kufgem.at

WRS Energie- und Baumanagement GmbH: Von der Projektentwicklung über die Planung bis zur



Errichtung und Sanierung von Gebäuden, ganzheitliche Konzepte und die Erfahrung unserer Spezialisten garantieren die Einhaltung der Termine, der Kosten und der definierten Qualität.

www.wrs.at



GrECO International AG: berät seit 90 Jahren unabhängig in sämtlichen Versicherungsangelegenheiten. Analyse und Risikobewertung, sowie die Entwicklung von maßgeschneiderten Versicherungslösungen bilden das Kerngeschäft.

www.greco-jlt.com



Marktgemeinde Telfs: mit 15.500 Einwohnern die drittgrößte Kommune Tirols, Telfs am Fuß des markanten Hausbergs Hohe Munde ist der Zentralort im Oberland und tritt als Sport-/Kulturgemeinde und Wirtschafts-/Handelsstandort hervor. Bekannt für Telfs sind: Schleicherlaufen, Tiroler Volksschauspiele, Friedensglocke des Alpenraumes.

www.telfs.at



Innsbrucker Kommunalbetriebe IKB: verlässlicher Partner für mehr als 80.000 Kunden aus Innsbruck und dem Umland für die Bereiche Energie, Wasser, Abwasser, Internet/IT sowie Abfallmanagement. Rund-um-Service, 360°

Energie-Check, 24-Stunden-Notfall-Service und Wartungsgarantie an 365 Tagen im Jahr sind nur einige Vorzüge der Innsbrucker Kommunalbetriebe.

www.ikb.at



Land Tirol: Im österreichischen Bundesland Tirol leben mehr als 728.000 Einwohner, in der Landeshauptstadt Innsbruck fast 126.851. Das Land umfasst 279 Gemeinden in den neun Bezirken Reutte, Landeck, Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck Stadt, Schwaz, Kitzbühel, Kufstein und Lienz.

www.tirol.gv.at



Tirol Werbung: begeisterte Botschafter Tirols, die durch Entwicklung, Kommunikation und Vernetzung nach innen und außen als die starke Tourismus Marketing Organisation des Landes Tirol auftreten.

www.tirolwerbung.at

Weitere Infos auf der **Homepage**
<http://bundesfachtagung.flgt.at>

Fotoquellen/-rechte:
Rathausaal Telfs:
www.freimedien.com - Stelzi Bernhard
Telfs - Hohe Munde:
www.freimedien.com - Stelzi Bernhard
Flyer-Bilder und Programm:
Interalpen-Hotel Tyrol
Referent_Frei_Gunmar:
Deloitte Österreich
Referent_Innauer_Toni:
DI Norbert Freudenthaler
Referent_Matzka_Manfred:
SC Dr. Manfred Matzka
Referent_Matzler_Kurt:
Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler
Referent_Möstl_Friedrich:
Deloitte Österreich
Referent_Nestler_Christoph:
Deloitte Österreich
Referent_Poostchi_Kambiz:
Wifi Tirol
Referent_Weber_Karl:
Universität Innsbruck
Sponsoren-Logos und Bilder:
Rechte liegen beim jeweiligen Unternehmen

Interalpen-Hotel Tyrol *****S

Das Interalpen-Hotel Tyrol als eines der Leading Hotels of the World bietet vollkommenen Genuss auf höchstem Niveau: Exklusiv in 1.300 Metern Höhe auf dem Seefeldler Hochplateau gelegen, von maleischer Bergwelt umgeben, begeistert es seine Gäste mit exquisiter alpenländischer Gastfreundschaft.

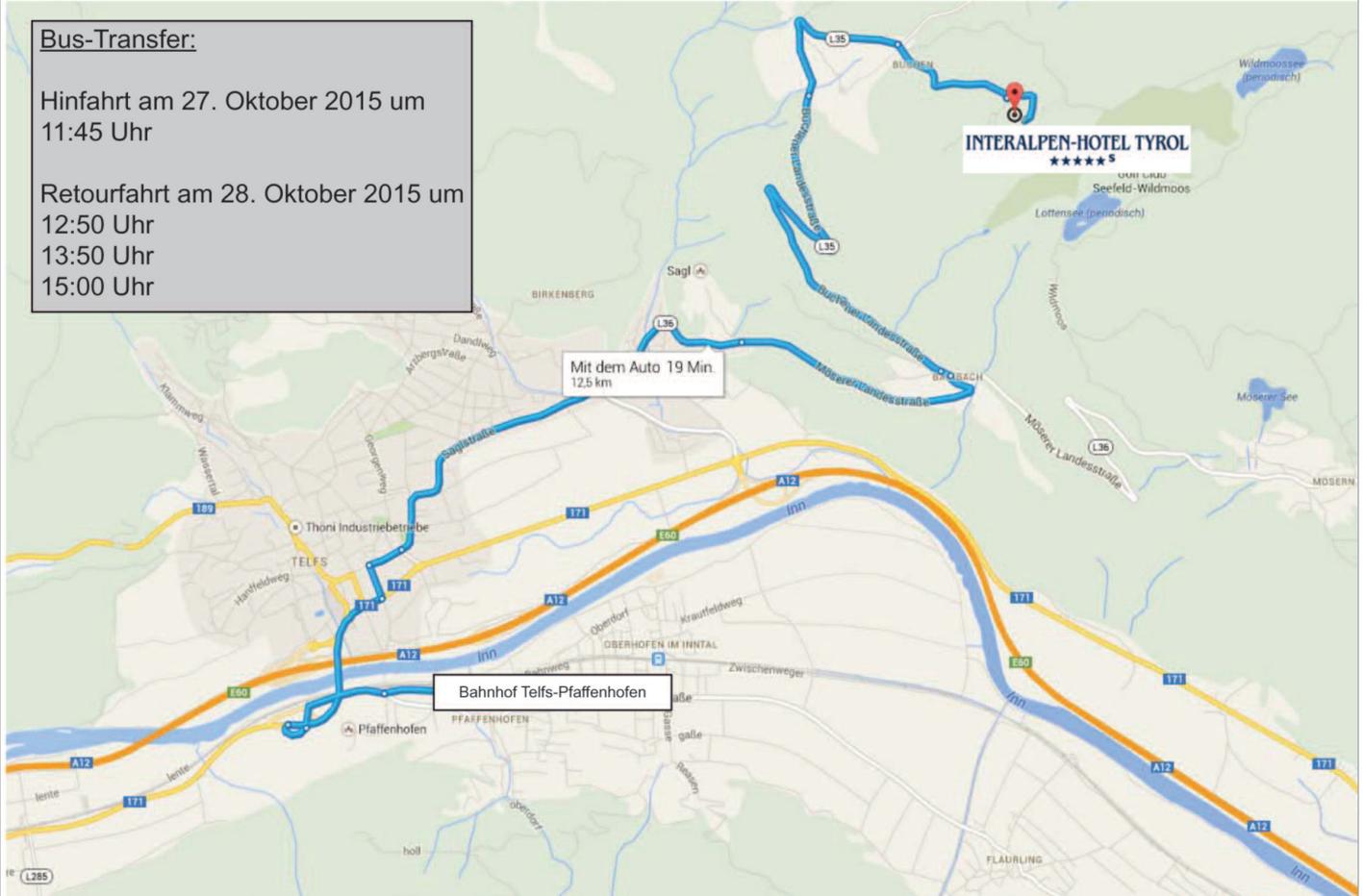
Moderne Veranstaltungsräume, ein repräsentativer Festsaal und ein breit gefächertes Angebot an Freizeitaktivitäten machen das Interalpen-Hotel Tyrol zum idealen Ort für Veranstaltungen. Hier können Sie den Luxus eines 5-Sterne Superior-Hauses genießen und gleichzeitig von der Erfahrung eines professionellen Organisationsteams profitieren. Das Hotel liegt auf 1.300 Metern Höhe inmitten der Tiroler Alpen und bietet einen Rundumblick in die herrliche Berglandschaft.



Bus-Transfer:

Hinfahrt am 27. Oktober 2015 um
11:45 Uhr

Retourfahrt am 28. Oktober 2015 um
12:50 Uhr
13:50 Uhr
15:00 Uhr



Tagungsprogramm

Dienstag, 27.10.2015

Moderation: Irene Heisz

11:30 - 13:00

Eintreffen der TagungsteilnehmerInnen

Akkreditierung und Mittagsbuffet

13:00 - 13:45

Begrüßung und einleitende Worte

Mag. Bernhard Scharmer - Landesobmann des FLGT

Christian Härting - Bürgermeister der Marktgemeinde Telfs

Bgm. Mag. Ernst Schöpf - Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Prof. Helmut Mödlhammer - Präsident des Österr. Gemeindebundes

Mag. Johannes Tratter - Tiroler Landesrat für Gemeindeangelegenheiten

13:45 - 14:00

Kurzvorstellung der Hauptsponsoren

14:00 - 14:45

Erfolgsfaktoren für die öffentliche Verwaltung der Zukunft

SC Dr. Manfred Matzka - Leiter der Sektion I des Bundeskanzleramtes

14:45 - 15:15

Kaffeepause

15:15 - 16:00

Führung muss führen

Erfolg durch motivierte MitarbeiterInnen

DI Kambiz Poostchi - Architekt und Unternehmensberater

16:00 - 17:00

Podiumsdiskussion: ErfolgREICHE Gemeindeverwaltungen

Skisprung-Olympiasieger Toni Innauer - Sportagentur Innauer + (f)acts

Bgm. Mag. Ernst Schöpf - Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

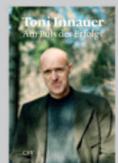
Prof. Helmut Mödlhammer - Präsident des Österr. Gemeindebundes

SC Dr. Manfred Matzka - Leiter der Sektion I des Bundeskanzleramtes

Franz Haugensteiner, MSc - FLGÖ-Bundesobmann

Im Anschluss: Buch-Signierung mit Skisprung-Olympiasieger Toni Innauer

www.innauerfacts.at



19:15 - 20:00

Abendempfang

20:00 - 22:00

Gala-Dinner

22:00

Gemütlicher Ausklang

WortKunst-Ausstellung zum Thema „Gemeinwesen“

Im Rahmen einer Ausstellung werden Wortschöpfungen zum Thema Gemeinde, Führung, Management und Erfolg präsentiert. Mag. Wilfried Schatz - Wort-Künstler www.sprachkabi.net



Frei



Härting



Haugensteiner



Heisz



Innauer



Matzka



Matzler



Mödlhammer

Tagungsprogramm

Mittwoch, 28.10.2015

Moderation: Irene Heisz

08:45 - 09:00

Begrüßung

Franz Haugensteiner, MSc - FLGÖ-Bundesobmann

09:00 - 09:15

Kurzvorstellung der Hauptsponsoren

09:15 - 10:00

Rollenverständnis

BürgermeisterInnen/GemeindeamtsleiterInnen

Effiziente Kompetenzverteilung Politik/Verwaltung

Univ.-Prof. Dr. Karl Weber - Universität Innsbruck

10:00 - 10:30

Kaffeepause

10:30 - 11:15

Mit betriebswirtschaftlichem Wissen zu mehr Unternehmenserfolg

Ausgliederungen im Rahmen von Gemeindekooperationen anstatt Gemeindefusionen - Tipps und Fallstricke

Mag. Friedrich Möstl - Deloitte Österreich

Die Gemeindebilanz als Schlüssel zu Transparenz im Spannungsfeld Kameralistik vs. Doppik

Mag. (FH) Christoph Nestler - Deloitte Österreich

Internes Kontrollsystem (IKS) für Gemeinden

Mag. Gunnar Frei - Deloitte Österreich

11:15 - 12:00

Leadership 2.0 - Nutzung der kollektiven Intelligenz

Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler - Universität Innsbruck und MCI

anschließend

Tiroler Speckjause



in Kooperation mit 



Möstl



Nestler



Postchi



Scharmer



Schatz



Schöpf



Tratter



Weber

Weitere Informationen

Nachfolgende Informationen erhalten Sie zusätzlich auf unserer Homepage:

- # Detailliertes Rahmenprogramm mit Inhaltsangabe und Biografie der Referenten
- # Online-Anmeldung
- # Kontaktdaten für Reservierung - Inter Alpen-Hotel Tyrol
- # Anfahrtsplan

<http://bundesfachtagung.flgt.at>

Anmeldung und Tagungsbeitrag:

€ 125,00 pro TeilnehmerIn (maximal 250 TeilnehmerInnen)

im Preis inkludiert:

- # zweitägige Fachtagung
- # Verpflegung während des Tagungsprogramms
- # 4-Gänge-Gala-Dinner

€ 95,00 Verpflegungsbeitrag pro Begleitperson (ohne Vorträge der 2-tägigen Fachtagung)

Anmeldung zur Tagung bis 27. August 2015 mittels Online-Formular auf <http://bundesfachtagung.flgt.at> oder über das beiliegende Anmeldeformular per E-Mail an bundesfachtagung@flgt.at

Zimmerreservierung:

INTERALPEN-HOTEL TYROL GMBH
Mag. Carolin Staudacher
Dr.-Hans-Liebherr-Alpenstraße 1, A-6410 Telfs-Buchen
Tel.: +43 (0)50809 31876
Fax: +43 (0)50809 31878
E-Mail: meetings.events@interalpen.com
Internet: www.interalpen.com

Zimmerpreise:

- # Einzelbelegung: € 130,00 pro Person und Tag inkl. Frühstück (statt € 235,00)
- # Doppelbelegung: € 120,00 pro Person pro Tag inkl. Frühstück (statt € 175,00)

Die Vorzugspreise gelten für Buchungen direkt beim Hotel bis spätestens 27. August 2015. Anschließend gelten die normalen Konditionen. Stornokosten sind selbst zu tragen. Verlängerungsnächte zwischen 26. und 29. Oktober 2015 können ebenfalls zum Vorzugspreis nach Verfügbarkeit gebucht werden.

Sollte die Zimmerkapazität ausgeschöpft sein, bitten wir um Buchung eines Hotels / einer Pension im Gemeindebereich Telfs, Mösern, Seefeld und Leutasch (www.booking.com / www.trivago.at)

FLGT-Ansprechpartner:

Landesobmann des FLGT:
Mag. Bernhard Scharmer
Untermarktstraße 5+7, 6410 Telfs
Tel.: +43 (0)676 83038 213
E-Mail: bundesfachtagung@flgt.at
Internet: <http://bundesfachtagung.flgt.at>

AMD Salzburg

Funkstille in der Freizeit

Mobiltelefone und -computer schaffen Flexibilität und Zeiterparnis im oft stressigen Büroalltag und bieten eine Vereinfachung von Abläufen und eine höhere Selbststeuerung der Beschäftigten. Laptop, Handy, Smartphone und Co tragen zu einer räumlichen und zeitlichen Entgrenzung der Arbeit bei und sind potenziell auch Kontrollinstrumente, sowohl im Sinne einer mobilen Stechuhr, als auch im Sinne einer Leistungskontrolle.

Infolge der ständigen Erreichbarkeit mit diesen Geräten wird es für Beschäftigte aber auch immer schwieriger die Balance zwischen Erholungs- und Arbeitszeit zu finden. Vor allem jene Generation, die mit all den neuen Technologien aufgewachsen ist, muss geschützt werden. Diese jungen „Digital Natives“ sind durch die dauernde Verfügbarkeit von Information, Wissen und Kommunikation geprägt.

Die Erkrankung durch digitale Überforderung nennt sich **digitale Demenz**. Bei Menschen speziell im Alter ab Ende 20, Anfang 30 werden Störungen von Merkfähigkeit und Konzentration, Schwierigkeiten

beim Lesen eines Textes, Abgeschlagenheit, Mattigkeit und Motivationslosigkeit beobachtet. Die Betroffenen geben an, sehr viel Zeit mit Computer und Internet zu verbringen, sodass laut Ärztinnen und Ärzten ein kausaler Zusammenhang zu sehen ist. Es liegt in der Verantwortung der Chefetage, Mitarbeitende vor der ständigen Erreichbarkeit zu schützen. Arbeitgebende sind verpflichtet für den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten in Bezug auf alle die Arbeit betreffenden Aspekte zu sorgen (gemäß ASchG, B-BSG und BSG).

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) definiert die Tagesarbeitszeit als jene Arbeitszeit, die innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden geleistet wird. Dazu gehört aber auch die Zeit, während der ein im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder irgendwo außerhalb des Betriebes beschäftigt wird! Nach Ende ihrer definierten Arbeitszeit (in der Regel 8 Stunden pro Tag) dürfen bzw. müssen Mitarbeitende nicht mehr zu Verfügung stehen. Um mit dem Arbeitszeitgesetz nicht in Konflikt zu geraten und Stress-

folgeerkrankungen zu vermeiden, sollten in jedem Unternehmen klare Regeln betreffend Handy-Kultur und E-Mail-Verkehr getroffen werden. Finden Sie die Balance zwischen Erreichbarkeit im Job und Funkstille in der Freizeit zum Schutz der Mitarbeitenden – damit nicht die Technik uns, sondern wir die Technik beherrschen!

Besuchen Sie außerdem unsere Homepage www.amd-sbg.at oder werden Sie Fan auf www.facebook.com/AMD.Salzburg.



*Dr. Veronika Lange
Arbeitsmedizinerin
beim AMD Salzburg
www.amd-sbg.at*

Quelle: AUVA

AMD Salzburg

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre Präventivkräfte des AMD Salzburg gerne zur Verfügung.
Besuchen Sie außerdem unsere Homepage www.amd-sbg.at oder werden Sie Fan auf www.facebook.com/AMD.Salzburg.

Landesverband Oberösterreich

Die E-Rechnung kommt bald – auch für Gemeinden

Das Potenzial der E-Rechnung habe ich bereits in meiner Diplomarbeit im Jahr 2007 an der Fachhochschule in Steyr in einem eigenen Kapitel dargestellt: Dänemark hat die verpflichtende E-Rechnung schon im Jahr 2005 eingeführt. Die EU schätzte damals das Einsparungspotenzial für ganz Europa auf rund 50 Milliarden Euro und damit als beträchtlichen Beitrag zur Verwaltungsreform.

Nun ist es soweit, dass die E-Rechnung auch in Österreich richtig greift. Der Bund akzeptiert Rechnungen seit 1.1.2014 nur noch in einem strukturierten elektronischen Format. Dieser „Zwang“ ist die einzig richtige Vorgangsweise, um das volle Potenzial ausschöpfen zu können. Damit können die Daten gleich elektronisch in die Buchhaltung übernommen werden und es gibt kein Eintippen samt Fehlerquellen mehr. Achtung: ein z.B. von Word oder Excel in das PDF-Format umgewandeltes Dokument ist keine E-Rechnung im Sinne dieser Ausführungen. Ab **2018** ist es auch für die Gemeinden so weit.

Vorteile der E-Rechnung

- Kürzere Bearbeitungszeit: Konzentration auf das Kerngeschäft durch elektronische Anlieferung der Rechnung
- Reduktion der Manipulationskosten: Kuvertierung, Frankierung, Aufgabe des Briefes bei der Post
- Reduktion von Versandkosten: Papier, Kuverts, Portogebühren
- Reduktion der Durchlaufzeit: schlankere Prozesse durch Wegfall der Transportwege und -zeiten und IT-unterstützte Rechnungsbearbeitung
- Reduktion von Medienbrüchen: Die eingebrachte elektronische

Rechnung wird automatisch weiterbearbeitet. Mögliche Schreibfehler fallen weg

- Positiver Effekt auf die Umwelt: weniger Papierverbrauch, geringerer Transportaufwand

Rechtliche Grundlagen (Bund)

Mit der EU-Richtlinie 2010/45/EU zur rechtlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen mit Papierrechnungen, dem Abgabenänderungsgesetz 2012 sowie dem § 5 IKTKonG wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der e-Rechnung an den Bund geschaffen. Die EU-Richtlinie 2014/55/EU verpflichtet alle Stellen der öffentlichen Verwaltung aller Mitgliedsländer ab November 2018 e-Rechnungen zu akzeptieren. Mit der Bereitstellung des Verfahrens der Bundeslösung auch für die andere öffentliche Verwaltung sind die technischen Voraussetzungen zur raschen und einfachen Umsetzung dieser EU-Richtlinie bereits jetzt gegeben.

Die Einbringung der E-Rechnungen im Wege des Unternehmensserviceportals (USP) bietet aufgrund des authentifizierten Zugangs die volle Übertragungssicherheit im Sinne des UStG und des SigG. Bei der Einbringung der E-Rechnung erfolgt eine automationsunterstützte formelle Prüfung der E-Rechnung. Erst bei Vorliegen der formalen Fehlerfreiheit erfolgt die Übernahme durch die Bundesdienststelle. Danach gilt die E-Rechnung als ordnungsgemäß eingebracht.

IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG): sieht die verpflichtende Übermittlung von E-Rechnungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr an den Bund ab 1.1.2014 vor. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird (ebInterface und peppol-ubl) und zumindest die im

§ 11 Abs. 1 UStG 1994 genannten Rechnungsmerkmale enthält.

Land Oberösterreich

Ab sofort nimmt das Land Oö. als erste öffentliche Verwaltung nach dem Bund Rechnungen in strukturierter Form über das Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes entgegen. Eine wesentliche Information für die Rechnungslegung stellt dabei die Auftragsreferenz (beginnend mit L4/) dar, die auf den Bestellschreiben des Landes angeführt ist. Falls Unternehmer bereits E-Rechnungen an den Bund gelegt haben, dann ist für diese keinerlei weiterer Aufwand erforderlich: gleicher Zugang über das Unternehmensserviceportal, gleiche E-Rechnungsformate, gleiches Web-Formular, gleiches technisches Umfeld (Webservices).

Gemeinden

Wer den Text bisher aufmerksam gelesen hat, weiß nun, dass die E-Rechnung auch an den Gemeinden nicht vorbeigehen wird. Dass Gemeinden Rechnungen in Form von einfachen PDF-Dokumenten bereits heute übernehmen ist gängige Praxis. Ab 2018 müssen Gemeinden auch strukturierte Dokumente wie beschrieben annehmen. Ob es verpflichtend wie beim Bund wird steht noch nicht fest.

Die Umsetzung ist noch offen, aber hinter den Kulissen wird daran gearbeitet. Fest steht, dass der Bund aus Gründen der Synergie die Funktionen für die Einbringung von E-Rechnungen auch den übrigen öffentlichen Körperschaften sowie den ausgegliederten Bereichen des Bundes zur Verfügung stellt. Diese Maßnahme soll nicht nur Entwicklungs- und Wartungskosten bei den angeschlossenen Partnern sparen sondern eine kurzfristige Umsetzung und Nutzung der Vorteile der E-Rechnung unterstützen.

Die Zurverfügungstellung einer zentralen Technologie sowie eines einzigen Einbringungsweges für E-Rechnungen an die gesamte öffentliche Verwaltung soll den Vertragspartnern die Möglichkeit geben, ihre vorhandenen Lösungen für die E-Rechnung (an den Bund) für einen breiten Empfängerkreis zu nutzen und so ihre Verwaltungskosten weiter zu senken. Die Anbindung weiterer öffentlicher Verwaltungen wird sukzessive erfolgen.

Statistik

Im Jahr 2014 wurden vor knapp 30.000 Vertragspartnern mehr als 765.000 E-Rechnungen an die Bundesdienststellen eingebracht - 68 % mittels Webservice, 21 % im Wege des Onlineformulars und 10 % über Upload. Im Jahr 2015 wurden bereits mehr als 100.000 E-Rechnungen übermittelt. Mit dem Anschluss des Landes Oberösterreich als weiteren Rechnungsempfänger konnte ein wichtiger Schritt zu einer künftigen breiten Nutzung des Verfahrens gesetzt werden.

Meine Meinung

Das hohe Potenzial der E-Rechnung sollte als Teil der Verwaltungsreform in Österreich unbedingt genutzt werden. Es bedarf natürlich wieder einem Ressourceneinsatz von Personal und EDV, der aber gemeinwirtschaftlich betrachtet positiv ausgehen wird. Je früher sich die Gemeinden diesem Thema annehmen, desto früher wird wieder ein Verwaltungsreformschritt gesetzt. Sämtliche Informationen zur E-Rechnung gibt es unter www.e-rechnung.gv.at

Alles ändert sich: Informationsweiterverwendung, Open Data und Amtsgeheimnis

Mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) wurde im Jahr 2005 in Österreich die EU Richtlinie über die Weiterver-

wendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI 2003) umgesetzt. Die Ziel sind die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen und die Regelung des rechtlichen Rahmens für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden. Im Juni 2013 wurde vom EU Parlament eine Novelle zur PSI Richtlinie (PSI 2013) verabschiedet, die ein klares Bekenntnis zu Open Data darstellt und sich nun auch direkt auf kulturelle Institutionen wie Museen, Archive und Bibliotheken. Die Richtlinie muss bis spätestens Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

In Verbindung mit der Abschaffung des Amtsgeheimnisses voraussichtlich schon ab 2016 erwartet die Behörden doch eine gravierende Änderung jahrzehntelang eingetragter Vorgangsweisen.

In diesem Beitrag soll nur über die Änderung in der Informationsweiterverwendung berichtet werden. Die Motivation der PSI Richtlinie bleibt "Eine Politik der Förderung offener Daten, die ... Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen, oder finanziellen Beschränkungen unterstützt ...".

Hauptziele des IWG:

- Es besteht ein grundsätzliches Recht auf Weiterverwendung.
- Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf Bibliotheken, Museen und Archive erweitert.
- Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Dokumente in den vorhandenen Formaten und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten soll-

ten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

- Die für die Weiterverwendung verlangten Entgelte dürfen grundsätzlich die Grenzkosten nicht übersteigen.

Stellungnahme des Gemeindebundes

Der Österreichische Gemeindebund hat im Bewusstsein der erforderlichen Umsetzung von zwingendem Gemeinschaftsrecht in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Gebietskörperschaften ausgelöst wird und die Folgekostenabschätzung in seriöser Weise erfolgen und alle Gebietskörperschaften berücksichtigen soll. Das heißt, sie ist auch hinsichtlich der Auswirkung auf die Gemeinden präzise und umfassend anzustellen.

Meine Meinung:

Noch ist die Novelle in der Begutachtung, aber Transparenz, Offenlegung und Standardisierung sind festgeschriebene Vorgangsweisen in der Europäischen Union, denen sich die einzelnen Staaten nicht entziehen können. Den Gemeinden bleibt damit nur die genaue Beobachtung der Entwicklung und eine positive Grundeinstellung gegenüber unverrückbarer Tatsachen. Bedenken wir auch die positiven Auswirkungen auf innovative Unternehmen und Betriebsgründer, die aus den „Datenschätzen“ der Verwaltung schon jetzt tolle Produkte erstellt haben (Stichwort „Open Data“).



Mag. (FH) Reinhard Haider
Amsleiter und E-Government
Beauftragter des OÖ. Gemeindebundes

*„Quelle: OÖ. Gemeindezeitung
des OÖ. Gemeindebundes“*



Einziges Smaragdorkommen Europas

14. Salzburger Landestag - 2015

Die lieben Nachbarn ..

Vorerst dürfen wir uns bei unserem Kollegen Alfred Nindl für die hervorragende und sehr engagierte Arbeit betreffend der Organisation unserer nunmehr 14. FLGÖ Landestages, aber auch bei der Gemeinde Bramberg, unter Bürgermeister Hannes Enzinger, für die Einladung und sehr herzliche Aufnahme in ihrer Gemeinde bedanken.

Der nunmehr 14. Salzburger Landestag des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Salzburg fand im wunderschönen Bramberg am Wildkogel statt und konnte der Landesobmann Mag.

Erwin Fuchsberger rund 90 TagungsteilnehmerInnen begrüßen.

Nach den Grußworten des Bürgermeisters Hannes Enzinger, ging der Landesobmann in seinem Bericht auf folgende Themen ein und stellte wie folgt fest:

Möglichkeit der Teilnahme an Grundausbildungskursen (ohne Prüfungsverpflichtung):

Auf Grund von mehreren Telefonaten mit Kolleginnen und Kollegen konnten wir in Gesprächen mit der Verwaltungsakademie erreichen, dass speziell unsere neu

gestalteten Fachbereichskurse - wenn diese nicht voll belegt sind – von interessierten GemeindemitarbeiterInnen (ohne Prüfung) besucht werden können, um so auch in diesem Bereich ein zusätzliches, nebenberufliches Ausbildungsangebot anbieten zu können. Diesbezüglich wurde mit der Verwaltungsakademie vereinbart, dass an alle Gemeinden mittels Rundmail freie Plätze bekanntgegeben werden und man sich somit für diese Kurse anmelden kann.

Stellenplanrichtlinie:

Bezugnehmend auf die laufenden Verhandlungen mit den Interessens-



Landesobmann Mag. Erwin Fuchsberger bei der Begrüßung



TagungsteilnehmerInnen



Bürgermeister Hannes Enzinger bei der Begrüßung und Vorstellung der Gemeinde



Landesobmann Mag. Erwin Fuchsberger bei seinem aktuellen Bericht über die laufenden Projekte



Schießstandstraße

vertretungen betreffend die Neuaufgabe der Stellenplanrichtlinie wurde mitgeteilt, dass diese neuen der Zeit entsprechende Richtlinien, aus der Sicht des Landesobmannes, im Entwurf fast fertiggestellt sind. Wenn diese Richtlinie so umgesetzt wird wie sie derzeit vorliegt, konnten wir viele Punkte und Anregungen umsetzen, was mit Sicherheit zu wesentlichen Verbesserungen in der Gemeindeverwaltung führen wird. Nach wie vor gibt es jedoch einen offenen Punkt und zwar den Haupteinwohnerschlüssel, welcher derzeit einen Bediensteten auf 550 Einwohner vorsieht. Aus der Sicht des FLGÖ ist es jedoch notwendig diesen auf einen Schlüssel von 1:500 abzuändern.

Dies ist daher notwendig, da auf die Gemeindeverwaltungen in den letzten 15 Jahren im großen Umfang Aufgaben übertragen worden sind, jedoch diese im Personalschlüssel bisher keinen Niederschlag gefunden haben.

Es muss allen Verantwortlichen klar sein, dass die von den GemeindemitarbeiterInnen erwartete gute Arbeit nur dann erfolgreich

erledigt werden kann, wenn auch die dafür notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Punkt, sowie der Entwurf der neuen Stellenplanrichtlinie wird noch in den nächsten Wochen im Gemeindeverband besprochen und diskutiert werden und hofft der Landesobmann, dass diese wichtige Diskussion für die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger positiv geführt wird.

Besolungsreform NEU:

Auf Grund von verschiedener Urteile betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten ist es erforderlich geworden, auch die Besoldung der Gemeindebediensteten an diese Entscheidungen anzupassen. In der sehr umfangreich geführten Diskussion stoßen die Verhandlungspartner jedoch immer wieder an Grenzen der Rechtsunsicherheit. Dies zeigt auch die Diskussion im Landesdienst, den Landeskrankenanstalten, dem Bundesdienst usw.

Ein weiterer Punkt der Diskussion ist auch die Einbeziehung unserer KindergärtnerInnen in dieses Be-

soldungsschema. Aber auch dieser Punkt scheint nicht ganz leicht lösbar zu sein.

In den letzten 10 Verhandlungsrunden wurden zahlreiche Systeme, Änderungen, Entwürfe, Möglichkeiten diskutiert, in vorbildlicher Weise durch die Abt. 1 ausgearbeitet, jedoch konnte bisher auf Grund der sehr komplexen Aufgabenstellung noch kein endgültiger Vorschlag erarbeitet werden.

Brandschutzbeauftragte / Brandschutzwarte:

Sehr positiv konnte der Landesobmann über die Einführung bzw. Änderung einer geeigneten Zulage für Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte in den Gemeinden berichten. Diese neue Regelung beinhaltet einerseits ein bessere finanzielle Abgeltung dieser sehr verantwortungsvollen Aufgabe, ermöglicht es jedoch auch andererseits den Gemeinden in organisatorischen Belangen die richtige, für die jeweilige Gemeinde erforderliche, Organisationsstruktur aufzubauen, um die Sicherheit im Betrieb Gemeinde so bestmöglich gewährleisten zu können.



Bezirksobmann Franz Seiser bei der Durchführung der Wahl



Dr. Reinhard Scharfetter beim Vortrag "Die neue GAF-Richtlinie samt Impulspaket"



In der Kaffeepause



Kleine Stärkung bei wunderschönem Wetter



Ein toller Tag



Interessante Gespräche

Gemeinsame Führung eines “Digitaler Stellenplanes” mit der Gemeindeabteilung

Seit zirka einem Jahr versucht die Gemeindeabteilung beim Amt der Salzburger Landesregierung, gemeinsam mit der Landesinformatik, dem FLGÖ und 3 Testgemeinden, einen gemeinsamen, digitalen Stellenplan zu erstellen, der gemeinsam von der Gemeindeabteilung und den jeweilig teilnehmenden Gemeinden geführt werden soll. Dieses Projekt soll zu einer teilweisen Verwaltungsvereinfachung führen und auch zu einer besseren Übersichtlichkeit beitragen.

In den letzten Monaten wurde die Testversion dahingehend erweitert, dass die Wünsche und Anregungen der Testgemeinden in dieses System eingeflossen sind und dieses Projekt, welches auch seitens der Gemeinden immer wieder angesprochen und gewünscht worden ist, schon sehr weit vorangeschritten ist.

Der Landesobmann erwartet, dass dieses gemeinsame Projekt Ende des Jahres in Betrieb gehen wird und, nach einer gewissen Eingewöhnungsphase, die gemeinsame Bearbeitung des Stellenplanes zwischen den teilnehmenden Gemeinden und der Gemeindeabteilung gut funktionieren wird.

Zu guter Letzt bedankte sich der Landesobmann bei seinen Bezirksobmännern, FachgruppenleiterInnen aus den Bauämtern, dem Finanzbereich aber auch der Allgemeinen Verwaltung und den StandesbeamtInnen.

“Ihr seid die Idealisten, die Netzwerker, der Mehrwert unserer Gemeinden, ohne die ein Fachverband wie unserer nicht funktionieren würde.

Ihr seid die Menschen die sich für unsere Kolleginnen und Kollegen und die Gemeinden einsetzen und

viel Zeit und Engagement zeigen, damit gerade unsere jungen Kolleginnen und Kollegen einen gut Einstieg haben und sich mit den umfangreichen Materien der Gemeindeverwaltung zurecht finden. Aber ihr sprecht auch immer offene, unklare Punkte im Verwaltungsbereich an und tragt dazu bei, dass die Verwaltung in Salzburg, diesen österreichweit vorzeigbaren Stellenwert hat.”

Mit diesen Worten schloss der Landesobmann seinen Bericht.

Im darauf folgenden Kassenbericht konnten die Rechnungsprüfer eine einwandfrei Kassenführung feststellen und wurde der Landesvorstand, als auch der Kassier, einstimmig entlastet.

In der darauf stattfindenden Wahl, welche der Bezirksobmann des Flachgaves Herr AL. Franz Seiser durchführte, wurde der Landes-



Sonja Ottenbacher begeisterte die Zuhörer mit ihrem Vortrag “Unsere Ressourcen / Unsere Energie / Unser Miteinander ... Schau auf dein Wohlbefinden und deinen Körper, damit die Seele Freude hat, darin zu wohnen!”



Sonja Ottenbacher, Psychotherapeutin

obmann Mag. Erwin Fuchsberger, sein Stellvertreter Mag. Josef Jakober, als auch die Rechnungsprüfer AL. Stefan Winter und AL. Mag. Martin Bruckner wieder einstimmig bestätigt und ihnen für die sehr engagierte, ehrenamtliche Tätigkeit, gedankt.

Es ist uns auch wieder gelungen für diese Fachtagung hervorragende Referentinnen und Referenten zu gewinnen und es begann Dr. Reinhard Scharffetter zum Thema: **Die neue GAF-Richtlinie samt Impulspaket für Gemeinden und andere Fördermöglichkeiten von Gemeindeprojekten.**

“Das Land Salzburg ist seit 2006 vorbildlich, wenn es um die Berechenbarkeit und Planbarkeit für die Gemeinden beim Abrufen der GAF-Gelder geht. Natürlich dreht sich das Rad der Zeit aber weiter und so wurde im vorigen Jahr von Seiten des Gemeindereferenten LH Dr. Wilfried Haslauer eine Novellierung der GAF-Richtlinien in Auftrag gegeben. Die überarbeiteten und per 1.1.2015 in Kraft getretenen GAF-Richtlinien kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinden sehr entgegen. Abgesehen von den Anpassungen diverser Formulierungen und Begrifflichkeiten sind beispielsweise die Neuaufnahme der Förderung für Fotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden, die Anhebung des Sockelfördersystems für Vereine, Jugend und Musikum sowie des Zuschlags

für interkommunale Projekte oder die Ermöglichung der Förderung von Schulsportanlagen nach dem Vorbild der Schulen enthalten. Weiters anzuführen sind als wesentliche Änderungen die Vereinheitlichung der Mindestbettenanzahl und die Anhebung der Förderobergrenzen für Seniorenwohnheime, die Verdoppelung der Stellplatzförderung für Bauhöfe, die Anhebung der Förderung für Feuerwehrdrehleiter sowie bei diversen Bauvorhaben eine Senkung der Mindestbeträge und Anhebung der Höchstbeträge, um realistische Baukostenschätzungen zu ermöglichen.

Dass die Salzburger Gemeinden ihre Aufgaben sorgsam wahrnehmen, zeigt auch die Tatsache, dass sie im Österreich-Vergleich sehr gut dastehen. Während bundesweit derzeit mehr als ein Drittel aller Gemeinden nicht mehr ausgeglichen bilanzieren kann und auf Haushaltshilfe ihres jeweiligen Landes angewiesen ist, trifft dies in Salzburg nur auf 7 von 119 Gemeinden zu, so abschließend der Vortragende Dr. Reinhard Scharffetter.“

Nach einer kurzen Kaffeepause referierte Frau Sonja Ottenbacher, Psychotherapeutin und Bürgermeisterin, zum Thema: **Unsere Ressourcen / Unsere Energie / Unser Miteinander.**

Hier eine kurze Zusammenfassung des Referates:

“Unser Umgang miteinander...

Gerade in unserer schnelllebigen und technisierten Welt ist es wichtig, dass wir im Umgang miteinander auf eine wertschätzende Kommunikation achten, Wertschätzung geben und dadurch auch bekommen.

Warum WS?

Weil sie gesund macht, stark macht, selbstbewußt und zufrieden und man kann sie sogar als Heilmittel für die Seele bezeichnen. In allen wesentlichen Bezeichnungen (Worten) finden wir diesen wichtigen Bestandteil, wie: Selbstwert, wertvoll, ich bin es wert usw...

Wirkliches Leben, Wärme und Wohlbefinden baut ausschließlich auf den Beziehungen der Menschen untereinander auf!

Laut Dalai Lama heißt es auch, um etwas erfolgreich zu machen (z.B.: Führung), muss man mit den Menschen verbunden sein und Verbundenheit gibt Wertschätzung. Wichtig für den wertschätzenden Umgang miteinander sind natürlich einige „Weisheiten“, welche im Vortrag ganz deutlich zur Sprache kommen. Unter anderem die „Macht des Wortes“ und die Thematik der Kränkungen und Verletzungen (vorallem im verbalen Bereich), mit denen man häufig konfrontiert ist und meist hilflos gegenüber steht. Kränkungen machen krank! Vorallem im beruflichen Aufgabengebiet, aber oft auch im privaten Umfeld. Da wir in einer „Sofortness-Zeit“ und „Stand-by-Gesellschaft“ leben, finden wesentliche menschliche Formen oft einfach nicht mehr den Stellenwert, den wir für ein gutes Miteinander bräuchten.

Wenn nicht wir selber über unser Leben bestimmen, wird sich mit Garantie wer anderer finden, der es tut.

Sonja Ottenbacher
Psychotherapeutin”

Im Anschluss daran konnte Herr Univ.-Doz. Dr. Martin Kind vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Zentraleitung zum Thema: **Wenn**

Nachbarn nerven ... gewonnen werden.

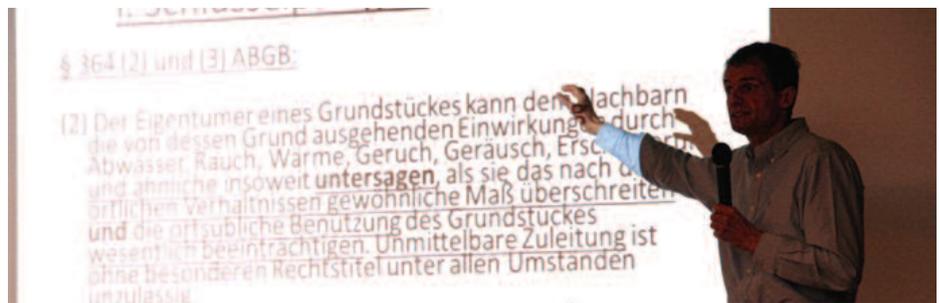
“Wenn Nachbarn nerven ...

Grenzstreitigkeiten, Besitzstörungen und Beeinträchtigungen durch Lärm (z.B. Klavierspielen, laute Stereoanlage oder bellende Hunde) sind die häufigsten Gründe, die zum Streit zwischen Nachbarn führen. Manchmal sind es auch Bäume und Sträucher des Nachbarn, die unerwünschten Schatten im eigenen Garten werfen oder deren Äste über den eigenen Grund hängen. Das Beste bei Konflikten mit Nachbarn ist die gemeinsame Aussprache und der Kompromiss als Lösung. Sinnvoll ist es auch, sich über die Rechtslage zu informieren.

Störung des Besizes

„Der Besitz mag von was immer einer Beschaffenheit sein, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören“ (§ 339 ABGB). So definiert das Gesetz die Besitzstörung. Das widerrechtliche Parken eines Kfz ist der „Klassiker“. Die Klage ist binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Besitzstörung und Kenntnis der Person, die den Besitz stört, einzubringen. Die Besitzstörungsklage ist auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes und – sofern Wiederholungsfahrer besteht – auf die Untersagung künftiger Eingriffe gerichtet.

Das Besitzstörungsverfahren ist ein sehr rasches Verfahren. Es wird nur erörtert, ob der Kläger den sogenannten ruhigen Besitz hatte und ob der Beklagte den Besitz gestört hat. Im Besitzstörungsverfahren wird nicht geprüft, ob die im Besitz gestörte Person überhaupt ein Recht zum Besitz hatte. Auch der unrechtmäßige und unredliche Besitzer wird Besitzschutz gewährt. Aber Vorsicht: Es gibt eine Erheblichkeitsschwelle



Univ.-Doz. Dr. Martin Kind bei seinem Vortrag “Wenn Nachbarn nerven ...”

bei der Besitzstörung; dann ist der Einwand der Schikane möglich. Das ist vor allem bei Geringfügigkeit der Störung bzw. „fehlendem Nachteil“ beachtlich (z.B. wenn ein Falschparker nur wenige Zentimeter in eine Einfahrt hineinragt).

Selbsthilfe kann eine Alternative zur Besitzstörungsklage sein. Etwa beim Abschleppen eines fremden Fahrzeugs vom Privatgrund. Das ist aber nur erlaubt, wenn staatliche Hilfe zu spät käme und die Wiederherstellung oder Erhaltung des rechtmäßigen Zustandes mit angemessenen, d.h. unbedingt notwendigen, Mitteln geschieht. Unzulässig ist beispielsweise die eigenmächtige Räumung einer Mietwohnung, wenn damit bloß der rechtswidrige Zustand beseitigt werden soll.

Eigentum

Das Eigentumsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass dadurch weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird noch in gewisse allgemeine Interessen. Die eigentliche Eigentumsklage (§ 366 ABGB) ist eine Klage des nicht (mehr) besitzenden Eigentümers gegen den Inhaber (Besitzer) auf Herausgabe der Sache. Meist muss sich aber der Eigentümer nicht deshalb wehren, weil ihm sein Eigentum weggenommen wurde; viel öfter kommt es vor, dass ein Eigentümer in seinem Eigentumsrecht „nur“ gestört wird.

Die so genannte Eigentumsfreiheitsklage (§ 523 ABGB) ist die

Klage des besitzenden Eigentümers gerichtet auf die Abwehr von Störungen. Diese Klage ist weder von der Zufügung eines Schadens durch den Eingriff noch von schuldhaftem Verhalten des Störers abhängig. Der Eigentumsfreiheitsanspruch unterliegt auch nicht der Verjährung. Entscheidend für die Berechtigung einer Eigentumsfreiheitsklage ist ein unberechtigter Eingriff in das Eigentumsrecht. Eine Eigentumsfreiheitsklage setzt verbotene bzw. unerlaubte Eigenmacht des Störers voraus.

Nachbar-Schlüsselparagrafen

Die Eigentümer benachbarter Grundstücke haben bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Insofern ist der Grundsatz, man könne mit seinem Eigentum nach Willkür verfahren, eingeschränkt. Einwirkungen, die von einem Nachbargrundstück ausgehen, werden als „Immissionen“ bezeichnet. Nach § 364 ABGB ist es jedenfalls unzulässig, auf den Nachbargrund direkt einzuwirken und z.B. feste Stoffe (Bälle, Steine, Baumstämme) auf den Nachbargrund zu werfen oder zu leiten. Unmittelbare Einwirkungen, wie z.B. Wasser, das von der Dachrinne des einen Nachbarn auf die Hausmauer des anderen rinnt, sind nicht erlaubt (beachte auch § 39 WRG).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn gemäß § 364 ABGB auch indirekte Einwirkungen untersagen. Dabei handelt es sich um Einwirkungen durch

Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Lärm, Erschütterung und ähnliches. Die Untersagung dieser Einwirkungen – und damit ein erfolgreicher Prozessausgang – ist aber nur dann möglich, wenn die Einwirkungen des Nachbarn

- *das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten UND*
- *die ortsübliche Benutzung des eigenen Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.*

Dabei sind die örtlichen Verhältnisse in beiden Belangen zu beachten. Grundsätzlich hat jeder die von einer verkehrsüblichen Nutzung des Nachbarobjektes ausgehenden ortsüblichen Immissionen zu dulden. Bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit (politische Gemeinde) ist ein weiträumiger Beurteilungsmaßstab anzulegen; es geht dabei um Gebiets- bzw. Stadtteile („Viertel“) mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen. Z.B. wird die von einem Misthaufen des Nachbarn ausgehende Geruchsbelästigung im dörflichen Gebiet – weil dort üblich – wohl als ortsübliche Beeinträchtigungen zu werten sein. Unüblich wäre aber, wenn dort Tierkadaver entsorgt werden und damit eine stärkere Geruchsbelästigung verbunden ist.

Lärm

Per Landesgesetz ist „die Erregung störenden Lärms in ungebührlicher Weise“ verboten. Wer dennoch ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe (bzw. Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft werden. Der Verwaltungsgerichtshof beurteilt störenden Lärm dann als ungebührlich, wenn „ein Tun oder Unterlassen gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden kann“.

In vielen Gemeinden gibt es auch ortspolizeiliche Vorschriften, welche bestimmte Lärmbeeinträchtigungen verbieten bzw. beschränken. Die Gemeinden können z.B. örtliche oder zeitliche Beschränkungen für die Verwendung oder den Betrieb von Garten- oder sonstigen Arbeitsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten, Modellflugkörpern, Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, Jauchen-, Klär- und Sickergruben vorsehen. [Die Gemeinden können auch Beschränkungen für das Verbrennen von geruchsintensiven Stoffen vorsehen].

Wer eine grobe und schwerwiegende Lärmbeeinträchtigung zu verantworten hat, kann auch durchaus bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden (siehe § 181a Strafgesetzbuch). Weitaus häufiger werden aber wegen Lärmstörungen Zivilgerichte angerufen (§ 364 ABGB): Bei der Beurteilung, ob störender Lärm vorliegt, kommt es nicht bloß auf die Lautstärke an. Zu beachten ist auch, ob die Beeinträchtigung häufig und lang andauernd erfolgt, maßgeblich ist auch Tageszeit, Frequenz und Beschaffenheit des jeweiligen Geräusches. Bei der Beurteilung der Störungsintensität ist auf die Empfindlichkeit eines Durchschnittsmenschen abzustellen.

Betriebe

Mit dem Nachbarrecht (§ 364 ABGB) kann man sich gegen Betriebe, die eine Betriebsanlagen-genehmigung (siehe Gewerbeordnung) haben und im Rahmen der behördlichen Auflagen arbeiten, nicht wehren. Von behördlich genehmigten Anlagen kann also die Unterlassung der (Lärm-, Geruchs- oder sonstigen) Einwirkungen nicht begehrt werden; man hat aber dafür (bei Ortsunüblichkeit und wesentlicher Beeinträchtigung) einen Schadenersatzanspruch. Ausnahme: Wenn sich der Inhaber einer ge-



“Der Smaragd” - Habachtal - Einzigartig in Europa!
Einführung zum Rahmenprogramm “Stoasuacha”, Erwin Burgsteiner



Besuch und führung durch die Nationalparkausstellung "Der Smaragd" mit Erwin Burgsteiner



nehmigten Anlage nicht an die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen der Gewerbebehörde hält (konsenswidriger Betrieb), kann der Nachbar wegen der sich daraus ergebenden Einwirkungen auf sein Grundstück das Untersagungsrecht nach § 364 Abs 2 ABGB geltend machen.

Bäume

Der Nachbar kann (in der Regel) vom Baumeigentümer weder die Unterlassung des Wachsens von Ästen noch deren Beseitigung begehren. Vielmehr muss er den Bewuchs wie die natürliche Umgebung hinnehmen, er hat jedoch ein Selbsthilferecht (§ 422 ABGB). Er kann die Wurzeln eines fremden Baums aus seinem Boden entfernen und die auf seinen Grund hereinragenden Äste eines fremden Baums abschneiden oder sonst benützen. Der Nachbar darf aber weder den fremden Grund betreten noch den Baum erklettern noch daran eine Leiter anlegen (Besitzstörung). Und der Nachbar hat die Entfernung der Wurzeln oder Äste fachgerecht vorzunehmen und die Pflanze möglichst zu schonen.

Der Nachbar, in dessen Grund die fremde Pflanze hereinragt, muss die Kosten der Beseitigung der Wurzeln und Äste selbst tragen. Es sei denn, die eindringenden Äste oder Wurzeln haben Schaden angerichtet oder drohen anzurichten. Dann hat der Baumeigentümer die Hälfte der Kosten der Beseitigung der Wurzeln

oder Äste zu tragen. Gedacht ist hier z.B. an die Fälle, in denen die Wurzeln eines fremden Gewächses in das Erdreich eindringen und Wasser- oder Kanalleitungen zerstören oder verstopfen oder die Platten eines Wegs so stark anheben, dass dieser mangelhaft wird.

Seit 2004 ist es möglich, sich gegen übermäßigen Schattenwurf („Entzug von Licht und Luft“) von Nachbars Pflanzen (gegen „unzumutbaren Beeinträchtigungen“) mit einer Unterlassungsklage zu wehren (§ 364 Abs. 3 ABGB). Der Unterlassungsanspruch steht dem von den fremden Gewächsen Betroffenen dann zu, wenn beispielsweise

- nicht nur ein kleiner Grundstreifen, sondern größere Teile des Grundstücks wegen des fehlenden Lichteinfalls versumpfen, vermoosen oder sonst unbrauchbar werden, oder
- fremde Bäume und Gewächse auch zu Mittag eines Sommertags eine künstliche Beleuchtung der Räume im angrenzenden Haus notwendig machen.

Vor einer entsprechenden Klage muss der beeinträchtigte Nachbar eine gütliche Einigung versuchen. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens, ab Einlangen des Antrags bei Gericht oder ab Beginn der Mediation eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Ratgeber „Wenn Nachbarn nerven“ (3. aktualisierte Auflage) von Martin Kind (196 Seiten; ISBN: 978-3-99013-045-2 – Preis: € 16,90).

Bei Fragen und für nähere Auskünfte können sich Amtsleiter direkt an Univ.-Doz. Dr. Martin Kind per E-Mail (martin.kind@bmlfuw.gv.at) wenden.

Im Anschluss an diesen sehr interessanten, verlängerten Vormittag wurden die so wichtigen Gespräche beim gemeinsamen Mittagessen als auch beim anschließenden Rahmenprogramm, fortgesetzt.

Wir bedanken uns bei allen Organisatoren, Helfern, der Gastronomie sowie den Gestaltern des Rahmenprogrammes für die tolle Unterstützung.



Ihr/Euer

AL. Mag. Erwin Fuchsberger
FLGÖ Landesobmann

Tel.: 0662/623428 DW 11

E-Mail: erwin.fuchsberger@gde-elsbethen.at

Landesverband **Niederösterreich**

Viele Gemeinden wurden E-mobil

Elektrofahrzeuge werden dynamisch weiter entwickelt. Sie bilden bereits einen Baustein des österreichischen Gesamtverkehrssystems und tragen maßgeblich dazu bei, unsere individuelle und öffentliche Mobilität, aber auch den Güterverkehr klimafreundlich und ressourcenschonend zu gestalten.

Der Bund fördert E-Mobile durch Forschungsförderung, Demonstrationen, Umsetzung von E-Car-Sharing und E-Taxiprojekten sowie direkten Ankaufförderungen.

Auch die Bundesländer fördern die Anschaffung von Elektrofahrzeugen, noch 2015 soll Vorarlberg eine eigene Elektromobilitätsstrategie präsentieren. Schon voriges Jahr hat das Land Niederösterreich seine E-Mobil Strategie mit folgenden Zielen vorgestellt:

- 5% E-Mobilanteil am PKW-Gesamtfahrzeugbestand soll erreicht werden (dzt. bundesweit 0,07 %);
- Reduktion des PKW-Individualverkehrs von 25.000 Menschen durch E-Mobilität;
- Überdurchschnittliche Wertschöpfung und Beschäftigung im Bereich E-Mobilität.

Die Förderlandschaft für interessierte Gemeinden ist sehr unübersichtlich.

Das ist deshalb bedauerlich, weil Elektrofahrzeuge auf der Straße bislang ein Nischendasein führen. Das Hauptproblem liegt noch immer in der mangelnden Reichweite und in der kalten Jahreszeit, wo die Batterieleistung sinkt und zusätzliche Verbraucher (Licht, Heizung) die möglichen Reichweiten stark einschränken. Ende 2014 gab es in Österreich insgesamt 4.694.921

zugelassene Kraftfahrzeuge (Klasse M1), davon sind nur 3.386 rein batterieelektrisch betrieben.

Die Prognosen sehen aber eine Steigerungswahrscheinlichkeit dahingehend, dass im Jahr 2020 rund 78.000 batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge in Österreich zugelassen sein könnten.

Diese optimistische Prognose gründet sich auch auf die Unterstützung vieler Gemeinden.

So gibt es zum Auffinden der Ladestationen und Ladepunkte in Österreich derzeit noch kein offizielles Register, weshalb auch keine verbindliche Anzahl an Lademöglichkeiten angegeben werden kann.

Es soll aber immerhin rund 640 Ladestationen und 1670 Ladepunkte in Österreich geben. Viele dieser Ladestationen wurden auf Initiativen von Gemeinden errichtet und betrieben.

Es ist also auch ein Verdienst der Gemeinden, dass die Ladeinfrastruktur wohl überproportional gut zur Verfügung steht und der tatsächlichen Verbreitung der E-Mobile vorausseilt. Aber es gibt auch Förderprojekte, die von Kommunen vorangetrieben werden.

Die Städte Wien und Graz entwickeln beispielsweise soeben Projekte für E-Car-Sharing und E-Taxis in Stadtgebieten und Ballungsräumen. In Klagenfurt startete ein ähnliches EU-Projekt (CEMOBIL) schon 2013. Durch solche Initiativen wurden viele Taxiunternehmen angeregt, einen Teil der Flotte auf E-Taxis umzustellen oder auszubauen, wie z.B. Green Taxi in Wien mit 20 Stück.

Auch europaweit werden große Hoffnungen in die E-Mobilität gesetzt.

So hat beispielsweise der Bürgermeister von London letztes Jahr angekündigt, er wolle ab 2018 im Stadtgebiet nur mehr emissionsfreie fahrende Taxis zulassen.

Wir sehen an diesen Beispielen, dass Städte und Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Elektromobilität leisten.

Die Weiterentwicklung der Elektrifizierung unserer Verkehrsmittel bedarf auch künftig großer Anstrengungen und einer engen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand, Unternehmen und technikinteressierter Förderer. (Quelle: Elektromobilität 2014 – Monitoringbericht).

HINWEISE :

In der neuen NÖ Bauordnung 2014 finden sich jetzt relevante Vorschriften für Elektrofahrzeuge unter § 64 Abs. (3) bis (8) wie z.B.: die Verpflichtung zur Errichtung von Ladepunkten und Schnellladestationen in Abstellanlagen.



*Dr. Hannes Mario FRONZ
Obmann FLGÖ NÖ
Linzerstr. 99, 3003 Gablitz
fronz@gablitz.gv.at
Tel. 02231/63466-150*

ANKÜNDIGUNG:

Unsere nächste
NÖ Landesfachtagung
wird Anfang Oktober 2015
im Waldviertel
(Litschau bzw. Gmünd)
stattfinden.

Wenn Private und öffentliche Hand zusammenarbeiten

Public-Private-Partnerships (PPPs) als alternative Finanzierungsmodelle: Wolfgang Figl, Leiter des Bereichs Public Sector bei der Bank Austria, über die Notwendigkeit von PPPs, wie sie funktionieren und worauf zu achten ist.



Wolfgang Figl,
Leiter des Bereichs Public Sector
bei der Bank Austria

Budgetschonende Sanierungen und Neubauten im öffentlichen Bereich sind ein Dauerthema für Gemeinden. Was sagt die Investitionsstatistik dazu?

Öffentliche Investitionen liegen trotz einer Steigerung ab 2013 noch immer um rund 25 Prozent unter dem Vorkrisenniveau von 2007. Der bestehende Standard in der öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Österreich ist zwar hoch, aber aufgrund von technischen Fortschritten und künftigen demografischen Entwicklungen werden zunehmend neue Investitionen erforderlich.

Was ist das Problem dabei?

In vielen Fällen hakt es an der Finanzierung, weshalb stellenweise schon ein Investitionsrückstau erkennbar ist. Wichtige Projekte liegen auf Eis. Die Anforderungen aus dem Stabilitätspakt, die Ausgabenbremse und die Schuldenquotenbremse

schränken eine direkte Schuldenaufnahme der Gemeinden beträchtlich ein.

Welche Möglichkeiten zur Lösung gibt es?

Eine Möglichkeit sind zum Beispiel PPPs – Public-Private-Partnerships. Zwar sind sie kein Patentrezept, aber eine gute Alternative. Sie können die maastrichtschonende Umsetzung öffentlicher Projekte ermöglichen, indem sie private Finanzierung, Managementkapazitäten und Risikoaufteilung einbeziehen. Als ein umfassender Organisations- und Beschaffungsansatz gehen sie weit über ein reines Finanzierungsmodell hinaus.

Arten von PPP-Modellen

- Inhaber-/Nutzungsüberlassungsmodell
- Betreiber-/Konzessionsmodell
- Erwerber-/Mietkaufmodell

- Energiespar-Contracting
- Leasingmodell
- Mietmodell

Wie sollte ein PPP idealerweise konstruiert sein?

Kern eines PPP-Ansatzes ist eine optimierte Aufgaben- und Risikoverteilung. Das heißt, Aufgaben und Risiken sollte jeweils derjenige tragen, der sie effizienter behandeln kann. Um das Ziel der Maastrichtschonung nicht zu gefährden, müssen die Kernrisiken – das sind konkret das Baurisiko, das Nachfragerisiko und das Ausfallrisiko – evaluiert und mehrheitlich dem privaten Sektor übertragen werden. Für die Gemeinde ist auch entscheidend, inwieweit ihr Kontroll- und Mitspracherecht trotz Risikoübertragung gewahrt bleibt.

Alles zum Thema PPP

Die Bank Austria hat das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung mit einer Studie zum Thema PPP beauftragt. Diese Studie und die daraus entstandene Broschüre steht allen Gemeinden auf der Bank Austria Homepage zur Verfügung.

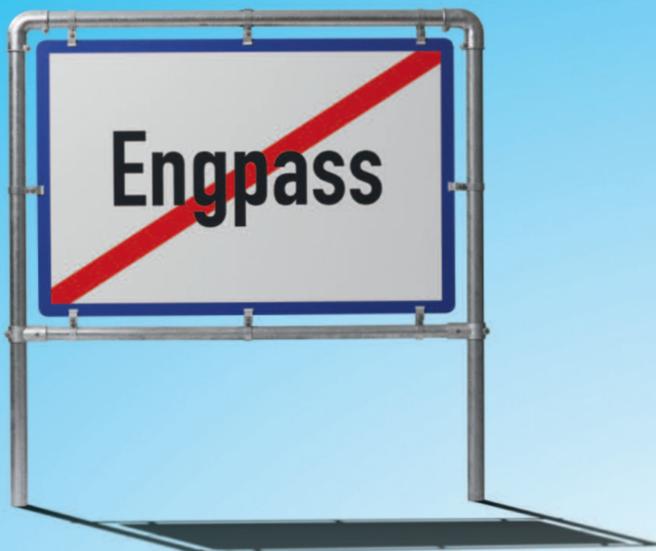


http://www.bankaustria.at/files/PPP_Handlungsspielraum.pdf

Nähere Infos

zu alternativen Finanzierungslösungen und PPPs erhalten Sie bei Ihrer/Ihrem GemeindebetreuerIn unter
Tel. +43(0)5 05 05-41691
sowie auf
publicsector.bankaustria.at.

Viele Gemeinden
haben ähnliche Probleme.



Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Wir helfen, sie
zu meistern.

Die Bank Austria steht Ihnen zur Seite. Mit einem eigenen Beratungsteam, das sich auf die Anforderungen des öffentlichen Sektors spezialisiert hat. Deshalb kennen wir die aktuellen Herausforderungen genau und bieten Ihnen bedürfnisorientierte Lösungen und Finanzierungen.

publicsector.bankaustria.at

Willkommen bei der
Bank Austria
Member of **UniCredit**

Nachbarrecht - neue Urteile

von Univ.-Doz. Dr. Martin Kind

Der in 3. Auflage vom VKI herausgegebene Ratgeber „Wenn Nachbarn nerven“ ist – obwohl Sachbuch – ein „Bestseller“. Der Autor dieses praktischen Ratgebers, Univ.-Doz. Dr. Martin Kind, referierte beim FLGÖ - Landestag 2015 am 25.06.2015 in Bramberg am Wildkogel zum Nachbarrecht. Die Fachzeitschrift „Kommunales Management“ konnte Dr. Kind für eine Mitarbeit gewinnen. Er wird – aufgrund seiner langjährigen kommunalrechtlichen anwaltlichen Erfahrung – wichtige Rechtsprechung für Gemeinden kurz und bündig zusammenfassen. Den Anfang macht – als Nachlese zum Referat – **das Nachbarrecht**.

Einleitung

Nach § 364 Abs. 2 ABGB kann der Nachbar (mittelbare) Immissionen wie Abwässer oder Gestank nur insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benützung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen. Daraus folgt, dass selbst eine mehr als ortsübliche Störung ein Verbot nicht rechtfertigen kann, wenn sie nicht zugleich die ortsübliche Benützung wesentlich beeinträchtigt. Die Gretchenfrage lautet daher: **Wann liegt eine wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung vor?**

Natürlich kommt es bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Immission immer auf den Einzelfall an. Die Rechtsprechung gibt hierzu vor: Der Maßstab der Wesentlichkeit

der Einwirkung ist in erster Linie ein objektiver, der auf die Benützung der Nachbargrundstücke abgestellt und daher von der Natur und der Zweckbestimmung des beeinträchtigten Grundstücks (z.B. für Wohnzwecke) abhängig ist. Maßgeblich ist demnach nicht das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern das eines Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des Gestörten befindet.

Wesentlichkeit der Einwirkung

Besondere Umstände (Krankheit, Aufenthalt von Kleinkindern) können eine besondere nachbarrechtliche Rücksichtnahme gebieten. Ist allerdings die Gesundheitsgefährdung bzw. gesundheitliche Beeinträchtigung nur auf eine besondere Sensibilität des Nachbarn zurückzuführen, so kann dies für sich allein noch nicht zum Anlass genommen werden, die Einwirkung gänzlich zu untersagen. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Immission überhaupt – und nicht nur für übersensible Menschen – gesundheitsgefährdend bzw. gesundheitsbeeinträchtigend ist. Dafür trifft aber den betroffenen Nachbar die Beweislast.

In der Regel kommt es nicht auf die konkrete Person der Nachbarn an, sondern auf einen normal empfindenden Menschen. Dieser muss nach einem objektiven Maßstab in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt sein. Gemessen daran kann ein Osterböllerschießen in einer Gemeinde

zum ortsüblichen Brauchtum gehören; und wenn der verursachte Lärm im Bereich des Verkehrslärms liegt, ist er nicht ungebührlich und damit nicht zu beanstanden. Ebenso stellt herabfallendes Laub und Nadeln, die eine gelegentliche Reinigung der Dachrinne erforderlich machen, meist keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Nachbar haftet für Dritte

Für die Begründung der Haftung ist nicht erforderlich, dass der Nachbar selbst die störende Handlung setzt. Verursacht sie ein anderer, so wird die Haftung des Grundnachbarn dann als gerechtfertigt erachtet, wenn er die Einwirkung duldet, obwohl er sie zu hindern berechtigt und dazu auch imstande gewesen wäre. So ist der durch Gäste eines Restaurants bei Benützung der öffentlichen Straße hervorgerufene lokalbezogene Verkehrslärm (also etwa Zufahrt und Abfahrt mit Motorrädern der Marke Harley-Davidson) dem Betreiber des Restaurants zuzurechnen.

Das gilt auch für Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen auf der öffentlichen Straße. Konkret erfolgte der Baustellenverkehr über eine Sackgasse. Das Erdaushubmaterial wurde mit schweren Brummis abtransportiert. Die 40-Tonner verursachten Haarrisse im Verputz der Hauswand, weshalb der Nachbar erfolgreich klagte. Denn Erschütterungen durch Bauarbeiten sind Immissionen. Solche sind in einem schadensträchtigen Ausmaß ortsunüblich.

Störer bzw. Verursacher sind in einem solchen Fall sowohl der Nachbar (Bauherr) als auch der Transporteur.

Der Fall zeigt auch, dass sich der Grundsatz, dass in einem Siedlungsgebiet, in dem auch bei gleichbleibendem Charakter mit gelegentlichen baulichen Maßnahmen gerechnet werden muss, nur auf Baulärm bezieht. Der Maschinenlärm wegen Um- oder Neubau ist grundsätzlich als ortsüblich anzusehen und daher von jedem Nachbarn hinzunehmen (Baulärmprivileg⁴⁴). Andere von einer Baustelle ausgehenden Immissionen, die Schäden an Gebäuden verursachen, sind davon nicht erfasst. Damit einhergehende schwerwiegende Beeinträchtigungen sind nicht als ortsüblich anzusehen.

Schweinemast und Taubenfütterung

Ist Ursache der Beeinträchtigung auf dem nachbarlichen Grund eine „behördlich genehmigte Anlage“, ist der Grundbesitzer nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen. Eine behördlich genehmigte Anlage ist in erster Linie eine gewerbliche Betriebsanlage. Die Land- und Forstwirtschaft, wozu auch das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung und Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehört, unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Im Unterlassungsprozess zwischen Nachbarn wegen Geruchsmissionen begründet daher das Vorliegen der Baubewilligung einer Schweinemastanlage nicht das Vorliegen einer „behördlich genehmigten Anlage“.

Tauben gehören zweifellos zur Kategorie unbeherrschbarer Tiere, weshalb von ihnen ausgehende Beeinträchtigungen nach § 364 Abs. 2 ABGB zu beurteilen sind. Ein

Abwehranspruch wegen unzulässiger mittelbarer Immissionen aus relevanten Beeinträchtigungen durch wilde Tauben (z.B. deren Kot) setzt eine Tierhaltung oder ein sonstiges Anlocken durch den Störer voraus. Dem ist die Schaffung eines Störungszustands durch eine unübliche Nutzung oder eine unübliche Bepflanzung des Nachbargrundstücks oder durch eine besondere Rechtswidrigkeit gleichzuhalten.

Lärm von Ballspielplätzen

Der Lärm von einem nahegelegenen Hartfeldplatz ist auch im Stadtgebiet nicht unbedingt eine „wesentliche“ Beeinträchtigung. Im konkreten Fall fühlte sich die Bewohnerin einer Dachterrassenwohnung mitten in Salzburg durch Schallimmissionen der Fußbälle beeinträchtigt. Diese gingen von einem für Jugendliche errichteten Kleinfeldhartplatz aus. Ganztägig unter der Woche war das durch das Abprallen der Bälle an der Umzäunung verursachte Geräusch zu hören. Sie wollte daher – praktisch durch ein Spielverbot – den Fußballlärm unterbinden.

Die Richter stützten die Abweisung ihres Unterlassungsbegehrens nicht darauf, dass die beanstandeten Lärmimmissionen ortsüblich wären. Sie verneinten eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wohnung. Lärmeinwirkungen sind mittelbare Immissionen, die nur soweit, als sie das ortsübliche Ausmaß überschreiten und die ortsübliche Benutzung wesentlich beeinträchtigen, untersagt werden können. Der Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs. 2 ABGB setzt daher voraus, dass die Beeinträchtigung (Immission) sowohl ortsunüblich als auch unzumutbar ist.

Die Flächenwidmung als erweitertes Wohngebiet hatte nur Indiz-

funktion für die im Stadtgebiet bestehenden Verhältnisse. Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang vor allem, dass der Fußballplatz nur zu eingeschränkten Zeiten benützt wurde (der Sonntag war gänzlich spielfrei, die die Klägerin besonders störende Lärmentwicklung in den Abendstunden war durch das frühere Spielende am Samstag weiter eingeschränkt). Zwar wurden die festgelegten Spielzeiten von den Kindern nicht immer eingehalten, die Benützung des Platzes vor 14:00 Uhr war jedoch wegen der schulbedingten Abwesenheit höchst selten.

Gegen eine wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung sprach zudem, dass witterungsbedingt der Hartfeldplatz im Freien nicht durchgehend ganzjährig genutzt werden konnte, sodass sich weitere zeitliche Einschränkungen ergaben. Auch wenn der Lärm auch noch bei geschlossenen Fenstern wahrgenommen wurde, war die Beeinträchtigung im Wohnungsinneren naturgemäß wesentlich geringer als auf der Dachterrasse, auf der die Lärmmessungen durchgeführt wurden. Und selbst diese brachten im Wesentlichen keine Überschreitungen der auf die örtlichen Verhältnisse bezogenen Ö-NORMEN.

Anders beurteilten die Gerichte die von einem umgebauten Harttennisplatz ausgehende Lärmbelästigung. Vor 2009 existierte kein Hartplatz (sondern ein zweiter Tennissandplatz); seither kam es durch das Bespielen des Hartplatzes zu massiven Erhöhungen der Geräuschimmission. Die beim „Gegen-die-Bande-Spielen“ erreichten Schallpegelspitzen bis zu 72 dB bedeuteten gegenüber dem beim Bespielen des früheren Tennissandplatzes erreichten Werten nahezu eine Verdoppelung des empfundenen Lautheitseindrucks. Der vom Hartplatz ausgehende Lärm wurde nicht nur

wegen der Stärke, sondern vor allem wegen seiner Impulsartigkeit als besonders störend und unangenehm (bei geschlossenen Fenstern im Haus des Klägers) empfunden.

In diesem Einzelfall wurde die Unterlassungsverpflichtung auf „die vom Hartplatz ausgehenden Lärmwirkungen“, die die früher aufgetretenen Lärmspitzen am Tennisplatz von bis zu 51 dB übersteigen, beschränkt. Der Vergleich der bisherigen und der neuen Lärmsituation an Hand des (energie-) äquivalenten Dauerschallpegels (LA, eq) stellte für die Richter hier „kein taugliches Mittel“ zur Beurteilung der Ortsüblichkeit der neuen Lärmsituation dar: Denn die dazu ermittelten Tages- und Nachtwerte von 58,4/58,3 dB (vor dem Umbau) und 59,9/59,8 dB (danach) zeigen, dass dieser Lärmparameter die Besonderheit der neuen, erst seit 2009 auftretenden Lärmimmission (sprich: deren besondere Lästigkeit wegen impulsartigen Geräusche) nicht berücksichtigt.

Ganz anders verhielt es sich im Fall eines – ebenfalls 2009 errichteten – privaten Beachvolleyballplatzes in einem durch Einfamilienhäuser geprägten Siedlungsgebiet. Der Platz wurde nur hobbymäßig (von April bis Oktober durchschnittlich 10 Stunden pro Monat) von der Familie der Beklagten und Freunden genutzt und das Spiel längstens mit Beginn der Dämmerung beendet. Das Begreifen auf Unterlassung, Bälle auf das Grundstück der Klägerin zu schießen, wiesen die Gerichte ab. Denn dass im Spiel Bälle auf ein Nachbargrundstück geraten, was auch den Beklagten passierte, als Volleybälle ohne absichtliches Zutun der Spieler auf das Grundstück der Klägerin gerieten, sei nicht ungewöhnlich.

Dass sich über Jahre ein paar Bälle vom Grundstück der Beklagten auf das Grundstück der Klägerin „verirrten“, war keine Grundlage für einen Unterlassungsanspruch. Es überrascht daher nicht, dass die Richter eine Belastung für die Klägerin und sohin auch eine Unzumutbarkeit verneinten. Die Gewährung des Immissionsschutzes darf nicht überspannt werden. Bemerkenswert ist aber, dass sie zugleich eine Schikane der Klägerin mit der Begründung bejahten, dass die Beklagten den Einwand missbräuchlicher Rechtsausübung konkludent durch den Hinweis darauf erhoben hätten, dass in drei Jahren nur vier Mal Bälle auf das Grundstück der Klägerin gelangt seien und dass dieser Einwand auch berechtigt sei.

Neubau im Siedlungsgebiet

Bewohner eines Einfamilienhauses müssen die Errichtung und Besiedelung einer Wohnsiedlung in ihrer Nachbarschaft hinnehmen. So lautet der Tenor in einem Streit, in dem die Befürchtung geäußert wurde, dass künftig der Aufenthalt im Freien zur Abendzeit beschwert sei. Der Neubau gefährde das „übliche mitteleuropäische Bewohnerverhalten“. Wegen der enttäuschten Erwartung, die Nachbarliegenschaft werde dauerhaft unbebaut bleiben, wurde geklagt. Die Gerichte hatten zu klären, ob die ortsübliche Nutzung der Nachbarliegenschaft wesentlich beeinträchtigt ist.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine leise Umgebung; das Widmungsmaß, welches bei Planungen von Anlagen heranzuziehen ist, wurde weder tagsüber noch größtenteils am Abend überschritten. Die Art der auftretenden Geräusche wie Spielen von Kindern auf Terrassen, Quietschen von Kindern,

Telefonate, Verschieben von Gartenmöbeln etc. seien – so das Gericht – nicht als ortsunüblich zu bezeichnen; die ortsübliche Benutzung des Klagsgrundstücks sei nicht beeinträchtigt. In der näheren Umgebung befanden sich sowohl Einfamilienhäuser als auch mit der neuen Wohnhausanlage vergleichbare andere Wohnhausanlagen.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass beim Zusammenleben von Menschen, wie es in bzw. im Umfeld von Wohnhausanlagen typischerweise stattfindet, dadurch bedingte Unannehmlichkeiten grundsätzlich in Kauf zu nehmen sind. Wenn es sich um durch gewöhnliche Nutzung einer Wohnhausanlage verursachte Geräusche in einer Wohnsiedlung handelt, übersteigen die Einwirkungen das ortsübliche Maß nicht. Anders verhält es sich nur bei einer besonderen Intensität und Dauer, ungewöhnlichen Tageszeit oder sonst besonderer Störungseignung des Lärms.

Ärger mit Nadelbäumen

Das Abfallen von Fichtennadeln ist grundsätzlich hinzunehmen, sofern die Verunreinigung nicht ein besonderes, ortsunübliches Ausmaß erreicht. Zu diesem Ergebnis kam der Oberste Gerichtshof im Fall einer Kleingartensiedlung. Es ging um die Frage, ob der Beklagte Fichten in der Form wie sie derzeit bestehen, auf seiner Parzelle haben darf. Wegen der Fichten fielen ganzjährig Nadeln auf die Liegenschaft der Klägerin, bei etwas stärkerem Wind auch Äste und Zweige. Der Beklagte wandte ein, dass die nun über 50 Jahre alten Fichten nicht von ihm gepflanzt worden seien und sich mehr als 100 gleich hohe Bäume in der Kleingartenanlage befänden.

Herabfallendes Laub und Nadeln sind keine grobkörnigen Immis-

sionen. Es besteht daher ein Untersagungsrecht nur dann, wenn die auf den betroffenen Grund wirkenden Einflüsse das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Ausmaß übersteigen und zugleich die ortsübliche Benutzung dieser Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse in beiden Belangen zu beachten. Der Maßstab der Wesentlichkeit der Einwirkung ist in erster Linie ein objektiver, der auf die Benützung der Nachbargrundstücke abgestellt und daher von der Natur und der Zweckbestimmung des beeinträchtigten Grundstücks abhängig ist.

Maßgeblich ist demnach nicht das subjektive Empfinden des sich gestört fühlenden Nachbarn, sondern das eines Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des Gestörten befindet. Grundsätzlich müssen sich neu hinzukommende Nachbarn mit der im Gebiet vorherrschenden Immission abfinden. Die Ortsüblichkeit ist nach den tatsächlichen Verhältnissen in der maßgebenden Umgebung zu beurteilen. Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass eine gelegentliche Reinigung der Dachrinne von Laub und Nadeln einem Nachbarn nach den örtlichen Verhältnissen jedenfalls zumutbar ist.

Der Unterlassungsanspruch bestand daher im vorliegenden Fall nicht zu Recht. Dabei war zu bedenken, dass auf über 14 % der Parzellen Waldbäume standen. Davon, dass das Wachsen von Waldbäumen in der Kleingartenanlage unüblich wäre, konnte auch aus diesem Grund keine Rede sein. Ein entsprechendes Aufkommen an abfallenden Nadeln, die vom Wind verweht werden, war mit dem – zulässigen – Fichtenbestand zwangsläufig verbunden und nicht schon an sich ortsunüblich. Das – ganzjährige – Abfallen von Nadeln erfordert eine

regelmäßige Reinigung der davon betroffenen Grundstücke samt Gebäuden auch durch die Nachbarn.

Osterböller haben Tradition

Die Gesundheit übersensibler Menschen kann für sich allein noch nicht zum Anlass genommen werden, Einwirkungen gänzlich zu untersagen. Deshalb findet das seit mindestens 50 Jahren zu Ostern durchgeführte Böllerschießen in einer Kärntner Gemeinde weiterhin statt. Der Kläger, der ein Haus direkt an der Landesstraße im Ortskern der Gemeinde bewohnte, wandte sich vergeblich an die Gerichte, um die durch das Abfeuern von Böllern (in einer Entfernung von rund 450 Metern) verursachten Lärmemissionen (mit Immissionsspitzenpegel von 62 bis 72 dB) zu verbieten.

Gefährdet die Einwirkung die Gesundheit davon betroffener Menschen, so kann sie nicht als ortsüblich beurteilt werden. Ist allerdings die Gesundheitsgefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung nur auf eine besondere Sensibilität des Nachbarn zurückzuführen, so kann dies für sich allein noch nicht zum Anlass genommen werden, die Einwirkung gänzlich zu untersagen. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Immission überhaupt – und nicht nur für übersensible Menschen – gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend ist. Dafür trifft den betroffenen Nachbarn (Kläger) die Beweislast.

Der Fall weist Besonderheiten auf: Die Spitzenpegel der Böllerschüsse lagen durchschnittlich um 3,3 dB unter den Spitzen der am Grundstück des Klägers vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge, deren Immissionsspitzenpegel zwischen 63 und 84 dB lagen. Zudem ist für einen Durchschnittsmenschen – aus umweltmedizinischer Sicht – durch das Böller-

schießen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen. In den Jahren 2007 und 2008 bestand beim (erwachsenen und im Berufsleben stehenden) Kläger eine behandlungsbedürftige Angststörung. Ein Lärmereignis wie das Osterböllerschießen konnte bei ihm zu Schlafstörungen, Reizbarkeit und Nervosität geführt haben.

Die Höchststrichter befanden es für „zumindest vertretbar“, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzbarkeit als Wohngrundstück nicht vorliegt. Ebenso beanstandeten sie nicht, dass dadurch kein Verwaltungsstrafatbestand erfüllt wurde, weil das Osterböllerschießen zum ortsüblichen Brauchtum gehöre, der verursachte Lärm im Bereich des Verkehrslärms liege und damit nicht ungebührlich sei. Entgegen der Ansicht des Klägers war dabei nicht auf die einzelne konkrete Person abzustellen, sondern auf einen normal empfindenden Menschen, der nach einem objektiven Maßstab in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt sein muss, was hier zur Verneinen war.



Univ.-Doz. Dr. Martin Kind